

Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Vehnemoor“
in der Gemeinde Bösel, Landkreis Cloppenburg,
und der Gemeinde Edewecht, Landkreis Ammerland

Vom 17. 11. 2008

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30 und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Vehnemoor“ erklärt. Es umfasst auch die ehemaligen NSG „Vehnemoor-Jordanshof“ und „Vehnemoor-Dustmeer“.

(2) Das NSG liegt in den Landkreisen Cloppenburg und Ammerland. Es befindet sich in den Gemeinden Bösel und Edewecht.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 7 000*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Außenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Bösel und Edewecht und den Landkreisen Cloppenburg und Ammerland — untere Naturschutzbehörden — und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Dienstgebäude Oldenburg, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG hat eine Größe von ca. 1 676 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Vehnemoor“ gehört naturräumlich zur Hunte-Leda-Moorniederung und bildet die größte noch verbliebene, zusammenhängende Moorlandschaft innerhalb des historisch erheblich ausgedehnteren Moorkomplexes gleichen Namens. Das NSG wird durch einen weiträumigen Wechsel unterschiedlicher Biotoptypen geprägt. Im Westen liegen ausgedehnte Wiedervernässungsflächen. Im Norden befindet sich das Gebiet „Jordanshof“, ein ehemals überwiegend als Hochmoorgrünland kultivierter und bewirtschafteter Flächenkomplex, der nach zwischenzeitlichem teilweisen Abbau des oberen, schwach zersetzten Weißtorfes nicht rekultiviert worden ist, sondern sich selbst überlassen blieb. Nach dem teilweisen Verfall der Gebietsentwässerung und einsetzender natürlicher Sukzession hat sich eine struktur- und artenreiche Pflanzen- und Tierwelt eingestellt, die in dieser Ausprägung charakteristisch für durch Torfabbau stark veränderte Hochmoorstandorte ist. Sowohl angrenzend an den Gebietsteil „Jordanshof“ als auch in weiteren randlichen Bereichen befinden sich noch Torfabbauflächen auf ehemaligem Hochmoorgrünland. Im Zentrum liegt der Bereich „Dustmeer“, der mit dem am östlichen Rand gelegenen „Barwischen Meer“ noch naturnahe Elemente des ursprünglichen Hochmoores aufweist. Beide Flächen bilden damit Zentren für die Ausbreitung hochmoortypischer Arten und Lebensgemeinschaften in die angrenzenden Renaturierungsflächen. Sie sind daher für die langfristige Entwicklung des Gesamtgebietes bedeutsam. Östlich und südlich des Bereiches „Dustmeer“ liegen ausgedehnte Abtorfungsflächen, die nach Beendigung des Abbaus durch Wiedervernässung regeneriert werden sollen. Im Nordosten des Schutzgebietes sind Flächen einbezogen, die als Grünland oder Acker genutzt werden. Die bewaldeten Flächen sind derzeit weitgehend mit Baumarten bestockt, die nicht der natürlichen Artenzusammensetzung des Standortes entsprechen.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Sicherung des Hochmoorstandortes und die Entwicklung der weitgehend industriell abgetorften Flächen zu naturnahen Hochmoorstandorten als Lebensräume der daran gebundenen schutzbedürftigen Arten und Lebensgemeinschaften des Hochmoores, des Hochmoorrandes und der kultivierten Hochmoorflächen.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Entwicklung von sauren, nährstoffarmen, offenen Lebensräumen insbesondere für Arten und Lebensgemeinschaften des Hochmoores nach Ende des Torfabbaus durch Wiedervernässung,
2. die Entwicklung als Lebensraum schutzbedürftiger Arten und Lebensgemeinschaften, die innerhalb oder am Rand der Hochmoorgebiete Feuchtgebiete dieser Ausprägung besiedeln; über die Erhaltung und ggf. Herstellung eines hohen mooreigenen Wasserstandes soll langfristig eine Hochmoorrenaturierung auch in diesem Flächenteil begünstigt werden,
3. die Erhaltung offener, moortypischer, nicht land- und forstwirtschaftlich genutzter Landschaftsräume durch geeignete Pflegemaßnahmen, z. B. auch durch Beweidung,
4. die Entwicklung von Torfabbauflächen auf ehemaligem Hochmoorgrünland zu staunassen und bodenchemisch sauren, jedoch nährstoffreichen Standorten mit Übergängen zu hochmoortypischen Strukturen durch Wasserrückhaltung und ihre Wiederbesiedlung durch Arten und Lebensgemeinschaften des Hochmoorgrünlandes und der Hochmoorrandbereiche,
5. die Entwicklung von Hochmoorgrünland auf ehemaligen Acker- und Grünlandflächen für die schutzbedürftigen Arten und Lebensgemeinschaften des kultivierten Hochmoorgrünlandes,
6. die Entwicklung ungenutzter Feuchtbiotope auf aufgegebenen Acker- und Grünlandflächen, soweit die Binnenentwässerung dies zulässt,
7. die Entwicklung der bewaldeten Flächen in Waldbestände mit standorthemischen Baumarten aus der Ems-Hunte-Geest.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trappelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen oder Rückelinien.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen untersagt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. Feuer anzuzünden,
3. zu zelten und zu campen,
4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von

1. Wildäckern und Futterplätzen sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen)
- ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

*) Hier nicht abgedruckt.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist,
 2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung oder Lehre mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege ohne Verwendung von Bauschutt, soweit dies für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Torfgewinnung sowie die bestimmungsgemäße Nutzung der Wege erforderlich ist,
 4. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung
1. rechtmäßig bestehender Ackerflächen ohne
 - a) den Wasserstand abzusenken,
 - b) das Bodenrelief zu verändern,
 - c) Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
 3. der Grünlandflächen ohne
 - a) den Wasserstand abzusenken,
 - b) das Bodenrelief zu verändern,
 - c) Grünland in Ackerland umzuwandeln oder ackerbaulich zwischennutzen,
 - d) das Grünland zu erneuern; wobei die Grünlandpflege durch Scheiben- und Schlitzdrillsaatverfahren sowie die einfache Nachsaat als Übersaat zulässig bleiben,
 - e) Pflanzenschutzmittel anzuwenden; zulässig ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Pflege und Entwicklung der Narbe sowie zur Narbenerneuerung, sofern das Grünland wirtschaftlich anders nicht mehr nutzbar ist, mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht,
 - f) Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
 - g) eine Beweidung vom 15. November bis zum 1. Mai eines jeden Jahres durchzuführen,
 4. ohne die auf dem Flurstück 112/19, Flur 38, Gemarkung Edewecht, im bisherigen Umfang ausgeübte Baumschulnutzung auf zwei Teilflächen (Größe 1,6 ha und 0,25 ha) zu erweitern.

5. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummern 2 und 3 zulassen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i. S. des § 11 NWaldLG, jedoch ohne

1. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen,
2. den Wasserstand abzusenken,
3. Wege anzulegen.

(5) Freigestellt ist der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung genehmigte Torfabbau mit allen genehmigten betrieblichen Einrichtungen, jedoch ohne eine zukünftige landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Folgenutzung. Weiterhin ist der aufgrund von Genehmigungsänderungen zukünftig zulässige Torfabbau mit den erforderlichen betrieblichen Einrichtungen freigestellt.

(6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(7) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden; dies gilt insbesondere für Maßnahmen zur Erhaltung des Offenlandcharakters der renaturierten Hochmoorflächen wie maschinelle und manuelle Gehölzbeseitigungen oder die Offenhaltung der Moorlandschaft mit dafür geeigneten Tieren.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine nach § 3 Abs. 4 oder § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt für die in der maßgeblichen Karte hellgrau hinterlegten Flächen am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Für die in der maßgeblichen Karte dunkelgrau hinterlegten Flächen tritt die Verordnung mit Ablauf des 31. Dezember des jeweils für die betreffende Fläche angegebenen Jahres in Kraft. Bei einer vorzeitigen Beendigung des genehmigten Torfabbaus in den dargestellten Bereichen tritt die Verordnung für diese Flächen oder Teilflächen mit Ablauf des 31. Dezember des Jahres in Kraft, in dem die jeweils zuständige Natur-

schutzbehörde die nach den Nebenbestimmungen zur Bodenabbaugenehmigung vorzunehmende Herrichtung abgenommen hat.

(3) Gleichzeitig treten

1. die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vehnemoor-Jordanshof“ vom 11. 4. 1991 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 448) und
2. die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vehnemoor-Dustmeer“ vom 31. 7. 1991 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 942)

außer Kraft.

Hannover, den 17.11.2008

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel